



Brüssel, den 17. Januar 2020
(OR. en)

5338/20

DENLEG 7
SAN 16
AGRI 23

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 5080/20

Nr. Komm.dok.: 14928/19 DENLEG 108 AGRI 600 SAN 504 + ADD 1

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an Perchloration in bestimmten Lebensmitteln

– *Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen*

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 12. Juli 2019 den oben genannten Verordnungsentwurf auf der Grundlage von Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG¹ des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, geändert durch den Beschluss 2006/512/EG des Rates, zur Prüfung vorgelegt².
2. Die Gruppe „Lebensmittel“ hat im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens³ die Auffassung vertreten, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung abzulehnen.
3. Am 15. Januar 2020 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter zwar die Absicht des Vereinigten Königreichs, sich der Stimme zu enthalten, zur Kenntnis genommen, jedoch das in der Gruppe erzielte Einvernehmen bestätigt und beschlossen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen.

¹ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

² ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11.

³ WK 14037/2019 INIT und WK 107/2020 INIT

4. Der Rat wird daher ersucht, als A-Punkt seiner Tagesordnung zu bestätigen, dass es – bei Stimmenthaltung der britischen Delegation – keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen.
-